



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 14

An das
Bundesministerium für Justiz
z.Hd.Herrn Ministerialrat
[REDACTED]

Museumstraße 7
1070 Wien

GZ 14-03 R 3-1994

Ggst Richtwertgesetz

Bezug: 7127/2-I 7/93

Rechtsabteilung 14 - Wohnungs- und Siedlungswesen

8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15

DVR 0087122

Bearbeiter [REDACTED]

Telefon DW (0316) 877 / [REDACTED]

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877 / 2179

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 7. Februar 1994

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

In Ergänzung des Schreibens vom 2. Februar 1994 wird mitgeteilt, daß bei Ermittlung des Richtwertes der im Förderungsfixsatz enthaltene Freiflächenanteil abzuziehen wäre. Die Fixierung der Höhe des Förderungsfixsatzes läßt sich aus der Entwicklung der steirischen Wohnbauförderung ableiten. Dieser Fixsatz enthält ab 1. Jänner 1990 einen Zuschlag für die Finanzierung sogenannter Freiflächen, d.s. Terrassen, Balkone, Loggien und sich daraus ergebende Mischformen. Der Zuschlag beträgt 7 %. Trotz der vom Bundesministerium für Justiz mit Note vom 6. Dezember 1993 erteilten Auskunft, daß dieser Zuschlag vernachlässigt werden könne (Frage Nr. 10 des Schreibens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. 11. 1993), wird nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes der Abzug dieses Zuschlages als sachlich begründet angesehen.

Infolge dieser Ergänzung ergibt sich folgendes:

Ermittlung des Richtwertes für die Steiermark (neu)
wohnbeihilfenfähige GBK

	S 16.502,--
- S 1.155,--	(7 % Abzug für Freiflächen)
S 15.347,--	
- S 488,--	(bisherige Abzüge)
S 14.859,--	
=====	

5,5 % von S 14.859,-- =	S	817,25	
4 % von S 1.665,-- =	S	<u>66,60</u>	
	S	883,85	
- Fiktiver Erhaltungsaufwand	S	<u>37,35</u>	(wie bisher)
Summe pro Jahr	S	846,50	
Summe pro Monat	S	70.54	
		=====	

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsvorstand:

